

556 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom über die Einbringung der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Geldstrafen (Gerichtliches Einbringungsgesetz 1948 — GEG. 1948).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gericht hat nachstehende Beträge von Amts wegen einzubringen:

1. Gerichtsgebühren;
2. Geldstrafen aller Art, die von den Gerichten verhängt worden sind oder deren Einbringung nach besonderen Vorschriften den Gerichten obliegt, und von den Gerichten für verfallen erklärte Beträge, einschließlich der Haftungsbeträge nach den §§ 18 und 19 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947, B. G. Bl. Nr. 146;
3. die Kosten des Strafverfahrens im engeren Sinn und des Strafvollzuges sowie der Unterbringung in einem Arbeitshaus, sofern sie nicht für uneinbringlich erklärt worden sind;
4. die Kosten der Vollstreckung einer Arreststrafe (Haft), die von einem Gericht als Ordnungs-, Mutwillens- oder Zwangsstrafe (Zwangsmittel) oder nach der Verordnung, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, R. G. Bl. Nr. 114/1857, in der Fassung des Art. IX des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 26/1948, verhängt worden ist, sofern diese Kosten nicht von einer Partei vorschußweise berichtet worden sind;
5. die mit der Unterbringung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige verbundenen Kosten (§ 5 des Jugendgerichtsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 234/1928, § 13 der Verordnung zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 339/1928);
6. in bürgerlichen Rechtssachen alle Kosten, die aus Amtsgeldern berichtet wurden, sofern sie von einer Partei zu ersetzen sind. Solche Kosten sind insbesondere:
 - a) die Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes mit Ausnahme der Zehr- und Gangelder der Vollstrecker (Z. 7),
 - b) die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche und Beisitzer,

- c) die Einschaltungskosten,
 - d) die anlässlich einer Beförderung oder Verwahrung von Personen, Tieren oder Sachen entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Belohnung des Verwahrers,
 - e) die Postgebühren;
7. die auf Grund besonderer Vorschriften aus Anlaß eines gerichtlichen Verfahrens für dritte Personen oder Stellen einzubringenden Beträge, insbesondere
- a) die Belohnung des gerichtlichen Zwangsverwalters und die ihm rechtskräftig auferlegten Ersätze sowie die Belohnung des gerichtlich bestellten Verwahrers,
 - b) die gerichtlich bestimmten Gebühren der Notare für ihre Amtshandlungen, sofern der Notar um ihre Einhebung ersucht,
 - c) die Zehr- und Gangelder der Vollstrecker,
 - d) die Gebühren der Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei des Bundesministeriums für Justiz,
 - e) die Kosten der durch einen gerichtlich bestellten Revisor vorgenommenen Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
 - f) Geldleistungen, die von den Verwaltungsvollstreckungsbehörden vorgeschrieben wurden [§ 3, Abs. (3), V.V.G., B. G. Bl. Nr. 276/1925].

§ 2. Die im § 1, Z. 6, genannten Kosten sind, sofern hierfür kein Kostenvorschuß (§ 3) erlegt wurde oder keine andere Regelung getroffen ist, aus den Amtsgeldern zu berichtigen und von der Partei zu ersetzen, die nach den bestehenden Vorschriften hiezu verpflichtet ist. Mangels einer Vorschrift sind diese Beträge von jenen Beteiligten zu ersetzen, die sie veranlaßt haben oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde. Mehrere Personen, die zum Ersatz desselben Betrages verpflichtet sind, haften zur ungeteilten Hand.

§ 3. In bürgerlichen Rechtssachen soll das Gericht, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn die Partei, welche die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie vorzunehmen ist, nicht das Armenrecht genießt.

§ 4. Von der Einbringung der im § 1, Z. 7, genannten Kosten ist abzusehen, wenn die zum Bezuge berechnete Person oder Stelle darauf verzichtet oder erklärt, die Exekution selbst führen zu wollen.

§ 5. Zur Sicherung des Anspruches auf die im § 1 angeführten Beträge steht dem Bunde schon vor der Entscheidung über den Anspruch das Zurückbehaltungsrecht an den in gerichtlicher Verwahrung genommenen Geldbeträgen und beweglichen körperlichen Sachen des Zahlungspflichtigen einschließlich der erlegten Kostenvorschüsse zu. Das Zurückbehaltungsrecht unterliegt den gleichen Beschränkungen, die bei der Eintreibung der zu sichernden Beträge zu beachten sind.

§ 6. (1) Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuß berichtet werden können, so wird die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlaßt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen, bei Geldstrafen binnen 8 Tagen, bei Zwangsfolge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist eine Einhebungsgebühr vom Zahlungspflichtigen zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung bestimmt wird. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

(2) Die voraussichtlich entstehenden Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen können, wenn die Einbringung gefährdet ist, sofort nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens vom erkennenden Gerichte vorläufig bestimmt und eingebracht werden.

§ 7. (1) Gegen den Zahlungsauftrag ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Der Zahlungspflichtige kann aber, wenn er sich durch den Inhalt des Zahlungsauftrages beschwert erachtet, binnen 14 Tagen dessen Berichtigung verlangen, in Ansehung von Beträgen, die in Durchführung einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes in den Zahlungsauftrag aufgenommen wurden, jedoch nur dann, wenn die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder wenn der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichtes nicht entspricht.

(2) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann der Kostenbeamte die Einbrin-

gung bis zur Entscheidung über den Berichtigungsantrag aufschieben, wenn dadurch die Hereinbringung nicht gefährdet wird. Gegen die Entscheidung des Kostenbeamten über einen Aufschiebungsantrag ist ein Rechtsmittel unzulässig. Ist die Einbringung aufgeschoben worden, so hat das Exekutionsgericht die etwa schon bewilligte Exekution auf Antrag der Einbringungsstelle (§ 11, Abs. (1)) oder des Verpflichteten aufzuschieben (§ 42 EO.).

(3) Dem Berichtigungsantrag kann der Kostenbeamte selbst stattgeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, wenn aber der Zahlungsauftrag von einem Oberlandesgericht erlassen wurde, der Präsident dieses Gerichtshofes im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid. Er ist an die gestellten Anträge nicht gebunden, sondern kann den Zahlungsauftrag auch zum Nachteil des Zahlungspflichtigen ändern. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann er die Akten dem Bundesministerium für Justiz zur Entscheidung vorlegen. Dieses kann unrichtige Entscheidungen über Gebühren und Kosten innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) auch von Amts wegen aufheben oder abändern.

(4) Eine Berichtigung des Zahlungsauftrages von Amts wegen kann ferner der mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Bundes-schatzes betraute Beamte innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) vornehmen. Er soll eine Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz oder des Oberlandesgerichtes [Abs. (3)] nur herbeiführen, wenn es wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache angezeigt ist. Im übrigen nimmt er selbst die Berichtigung vor. Seine Entscheidung kann im Sinne der Abs. (1) bis (3) berichtet werden; er kann einem solchen Berichtigungsantrag selbst stattgeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt.

(5) Das Verfahren ist gebührenfrei.

(6) Ein Rechtsmittel gegen den Berichtigungsbescheid ist ausgeschlossen.

§ 8. (1) Der Anspruch des Bundes auf Bezahlung der Gebühren und Kosten und der Anspruch auf Rückerstattung von unrichtig berechneten Gebühren und Kosten verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Gebühren- und Kostenanspruch entstanden ist und die Person des Zahlungspflichtigen feststeht, frühestens jedoch mit rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens.

(2) Die Verjährung wird durch die Aufforderung zur Zahlung, die Einbringung eines Ansuchens um Stundung oder Nachlaß und durch jede Eintreibungshandlung unterbrochen.

§ 9. (1) Die vorgeschriebene Zahlungsfrist kann auf Antrag verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden (Stundung), wenn die Einbringung mit einer besonderen Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet wird. Über den Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 10.000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes. Er kann bis zum Betrage von 1000 S seine Befugnis an den Leiter der Einbringungsstelle übertragen. Bei Beträgen über 10.000 S entscheidet das Bundesministerium für Justiz. Wird eine Rate nicht oder verspätet bezahlt, so wird die Stundung wirkungslos (Terminverlust).

(2) Gebühren und Kosten können auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlaß im öffentlichen Interesse gelegen ist. Über den Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 10.000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes, sonst das Bundesministerium für Justiz.

(3) § 7, Abs. (2), ist sinngemäß anzuwenden. Über die Aufschiebung der Einbringung entscheidet die Einbringungsstelle.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. (1) und (2) erfolgen im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; ein Rechtsmittel ist unzulässig. Das Verfahren ist gebührenfrei.

(5) Die Bestimmungen der Abs. (1) bis (4) gelten nicht für Geldstrafen jeder Art und für die für dritte Personen oder Stellen einzubringenden Beträge [§ 1, Ziffer (7)].

§ 10. Nach fruchtlosem Ablauf der im Zahlungsauftrag bestimmten Leistungsfrist [§ 6, Abs. (1)], verwandelt sich das Zurückbehaltungsrecht (§ 5) in ein gesetzliches Pfandrecht im Range des Zurückbehaltungsrechtes.

§ 11. (1) Ist der Zahlungspflichtige säumig, so ist der geschuldete Betrag im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung durch die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht namens des Bundesschatzes einzutreiben.

(2) Soll nicht nur Zwangsvollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen (§§ 249 bis 289 EO.) geführt werden, so kann die Einbringungsstelle die Finanzprokuratorat ersuchen, die Exekution zu führen.

§ 12. (1) Geldstrafen dürfen nur insoweit eingetrieben werden, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Verpflichteten und der Personen, für die er nach dem Gesetze zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

(2) Kann eine Geldstrafe nicht eingebracht werden, so ist die für diesen Fall bestimmte oder nach § 220 ZPO. oder § 7 StPO. auszusprechende Freiheitsstrafe im Vollzug zu setzen. Wurde eine Geldstrafe nur zum Teil eingebracht, so ist

die für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit bestimmte Freiheitsstrafe nur im Verhältnis des noch geschuldeten Restes zu vollziehen.

§ 13. (1) Von der Einbringung der im § 1 angeführten Gebühren und Kosten ist abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden darf, daß sie mangels eines Vermögens erfolglos bleiben wird.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf die im § 1, Ziffer 3, genannten Kosten keine Anwendung. Wann von deren Einbringung abzusehen ist, bestimmt die Strafprozeßordnung.

§ 14. Die im § 1, Ziffer 3, angeführten Kosten des Strafverfahrens im engeren Sinne und die im § 1, Ziffer 6, angeführten Kosten in bürgerlichen Rechtssachen können bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Betrag auf Grund einer Aufforderung im Gerichtskostenmarken entrichtet werden, solange ein Zahlungsauftrag (§ 6) noch nicht erlassen worden ist.

§ 15. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß für jene Dienststellen, deren Kanzleigeschäfte von den Gerichten besorgt werden, soweit nicht hierüber besondere Vorschriften bestehen.

§ 16. Sofern in anderen Vorschriften auf besondere Bestimmungen über die Einbringung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren und Kosten verwiesen wird, treten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes an ihre Stelle.

§ 17. Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt:

1. durch Verordnung nähere Vorschriften, insbesondere über die Pauschalkosten im Strafverfahren, die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten, die Verrechnung der Amts- und Parteiengelder, die Amtswirtschaft bei den Gerichten und deren Überprüfung zu erlassen, und zwar, soweit hiedurch der Wirkungskreis anderer Dienststellen berührt wird, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien;

2. die in Ausführung dieses Bundesgesetzes getroffenen Bestimmungen in die Geschäftsordnung der Gerichte aufzunehmen, darin noch nähere Bestimmungen zu treffen und die Geschäftsordnung neu zu erlassen.

§ 18. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 1 bis 16 und 19 wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 19. Mit dem Inkrafttreten der §§ 1 bis 16 treten alle Vorschriften, die mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehen oder die besondere Anordnungen für die Einbringung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren und Kosten treffen, außer Kraft.

4

Insbesondere verlieren ihre Wirksamkeit:

1. das gerichtliche Einhebungsgesetz (Art. XI der Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle vom 2. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 222, in der derzeit noch geltenden Fassung);

2. der § 381, Ziffer 1, letzter Halbsatz, StPO. sowie die Vorschriften, die die näheren Bestimmungen über Pauschalkosten enthalten;

3. die Justizkassenordnung vom 30. Jänner 1937, Amtliche Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr. 13, in der geltenden Fassung;

4. die Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung vom 20. März 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 406, soweit ihre Bestimmungen noch nicht aufgehoben wurden;

5. die Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegsbeschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 292, soweit ihre Bestimmungen noch nicht aufgehoben wurden;

6. die Allgemeinen Verfügungen

a) vom 2. August 1938, Deutsche Justiz S. 1214, über Kostenansatz und Kosteneinziehung bei den Anerkennungsbehörden im Lande Österreich;

b) vom 10. Jänner 1939, Deutsche Justiz S. 136, über Durchführungsbestimmungen zu den im Lande Österreich eingeführten reichsrechtlichen Kostenvorschriften;

c) vom 15. Februar 1939, Deutsche Justiz S. 340, über Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Justizbehörden im

Land Österreich und in den sudeten-deutschen Gebieten;

d) vom 11. Februar 1939, Deutsche Justiz S. 305, und vom 7. Dezember 1939, Deutsche Justiz S. 1868, über die Anfechtung der Kostenentscheidung im Verfahren zur Bereinigung alter Schulden;

e) vom 24. September 1941, Deutsche Justiz S. 941, über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über den Kostenansatz in den Reichsgauen der Ostmark;

f) vom 7. Februar 1942, Deutsche Justiz S. 117, in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 4. Juni 1942, Deutsche Justiz S. 388, über Kriegvereinfachungen im Kostenwesen;

g) vom 12. Mai 1943 Deutsche Justiz S. 270, über Erinnerungen gegen den Kostenansatz;

h) vom 28. März 1935, Deutsche Justiz S. 480, in der Fassung der Allgemeinen Verfügungen vom 7. Februar 1942, Deutsche Justiz S. 117, vom 24. Juli 1944, Deutsche Justiz S. 219, und vom 8. September 1944, Deutsche Justiz S. 238, sowie die Allgemeinen Verfügungen vom 25. Oktober 1941, Deutsche Justiz S. 1022, vom 7. April 1943, Deutsche Justiz S. 231, und vom 6. August 1943, Deutsche Justiz S. 405, über den Erlaß von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz fußt auf den Bestimmungen des Gerichtlichen Einhebungsgesetzes, Artikel XI, B.G.Bl. Nr. 222/1929, in der Fassung des Gerichtskostendeckungsgesetzes, B.G.Bl. Nr. 507/1935. Dieses Gesetz ist durch die Justizkassenordnung und zahlreiche Erlässe während der nationalsozialistischen Zeit in vielen Teilen unanwendbar geworden. Mit dem vorliegenden Gesetz werden diese reichsdeutschen Bestimmungen beseitigt, wobei nicht in allen Punkten das Gerichtliche Einhebungsgesetz wieder hergestellt wird; maßgebend hierfür ist der Umstand, daß vor 1938 die Gerichtsgebühren Einnahmen der Finanzverwaltung waren und, sofern die Gebühren nicht in Stempelmarken beigebracht wurden, ihre Bemessung und Eintreibung durch die Finanzbehörden durchgeführt wurde. Heute sind diese Gebühren Einnahmen der Justizverwaltung und werden von den Justizbehörden bestimmt und eingehoben. Infolgedessen kann die Einbringung dieser Gebühren nicht mehr den einzelnen Gerichten überlassen werden; es wird hierfür eine eigene zentrale Stelle geschaffen, die einerseits einen Überblick darüber ermöglicht, welche Beträge eingehen sollten und welche tatsächlich eingegangen sind, andererseits eine straffe Eintreibung unter Ausnutzung sämtlicher zur Verfügung stehender Exekutionsmittel gewährleistet.

§ 1 zählt jene Beträge auf, für deren Einbringung das Gericht zu sorgen hat.

§ 2 weicht bewußt von den Bestimmungen des Gerichtlichen Einhebungsgesetzes ab. Während nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einhebungsgesetzes Kosten für auswärtige Amtshandlungen, Zeugen- und Sachverständigengebühren und Einschaltungskosten den empfangsberechtigten Personen und Stellen erst ausbezahlt wurden, wenn sie von der zahlungspflichtigen Partei hereingebracht worden waren, sind sie nunmehr vorschussweise aus den Amtsgeldern zu bezahlen und nachher von den Parteien heranzubringen. Eine Ausnahme besteht für die Zehr- und Ganggelder der Vollstrecker, da es sich bei diesen um eine besonders große Anzahl von auswärtigen Amtshandlungen handelt, wovon der größte Teil auf Grund einer bloßen Aufforderung anlässlich der Verständigung vom Exekutionsvollzug vom Zahlungspflichtigen berichtet wird. § 2 mußte auch eine Bestimmung darüber treffen, wer als Zahlungspflichtiger anzusehen ist, da eine allgemeine Regelung darüber nicht besteht.

§ 3. Um das Einbringungsverfahren zu vermeiden und die Bezahlung der Kosten durch den Zahlungspflichtigen zu sichern, soll in bürgerlichen Rechtssachen, soweit dies tunlich und nicht in Sondervorschriften eine andere Regelung getroffen ist, ein Kostenvorschuss von der zahlungspflichtigen Partei verlangt werden. Eine solche Sonderregelung ergibt sich zum Beispiel aus § 365 ZPO., wo der Erlag des Vorschusses zwingend vorgeschrieben ist.

§ 4. Von jenen Kosten, die vom Staate vorschussweise berichtet werden, sind jene Beträge zu unterscheiden, die für dritte Personen oder Stellen vom Gericht einzubringen sind, wobei der Drittempfänger warten muß, ob die Einbringung von Erfolg begleitet ist. Es sind dies die Fälle des § 1, Ziffer 7. Die Aufzählung ist keine taxative. Von der Einbringung dieser Kosten hat das Gericht Abstand zu nehmen, wenn der Empfangsberechtigte darauf verzichtet oder erklärt, die Exekution selbst führen zu wollen.

§ 5. Zur Sicherung des Anspruches auf Bezahlung der im § 1 genannten Beträge steht dem Bünde ein Zurückbehaltungsrecht an allen Geldbeträgen und beweglichen körperlichen Sachen des Zahlungspflichtigen zu, die sich in gerichtlicher Verwahrung befinden. Dieses Zurückbehaltungsrecht ist vor allem im Strafverfahren in Ansehung der abgenommenen Geldbeträge oder Gegenstände von Bedeutung. Es besteht auch an den erlegten Kostenvorschüssen. Dieses Recht gibt den Gerichten die Möglichkeit, die Herausgabe der verwehrteten Geldbeträge und Sachen zu verweigern, solange nicht feststeht, welche Gebühren, Kosten usw. erwachsen und zu bezahlen sind. Ausgenommen vom dem Zurückbehaltungsrecht sind jene Beträge und Sachen, die nach der Exekutionsordnung unpfändbar sind.

§ 6 regelt die Grundsätze für die Einbringung. Sie geschieht im allgemeinen für das Zivil- und Strafverfahren in gleicher Weise. Zuerst erfolgt die Einhebung, das ist die Berechnung der Gebühren und Kosten. Zuständig hierfür ist ein Beamter des Gerichtes, der sogenannte Kostenbeamte. Die errechneten Gebühren und Kosten werden im „Zahlungsauftrag“ zusammengestellt. Die Zahlungsfrist beträgt einheitlich 14 Tage, lediglich für Geldstrafen acht Tage und zwar im Hinblick auf die Bestimmungen des § 409 StPO. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel. Für die durch die Einbringung entstehenden Auslagen, vor allem an Portogebühr durch den Ver-

6

kehr mit der Einbringungsstelle, wird eine Einhebungsgebühr vorgeschrieben.

Eine Neuerung stellt Abs. (2) dar. Es wurde bisher als Mangel empfunden, daß mit der Einbringung der Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen gewartet werden mußte, bis die Strafe verbüßt oder wenigstens ein Jahr verstrichen war. In der Zwischenzeit kann sich die Vermögenslage des Verurteilten wesentlich verschlechtern haben, es können auch Vermögenswerte verschoben worden sein. Um diesen Mangel abzuheben, ist eine vorläufige Kostenbestimmung sofort nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens vorgesehen.

§ 7 regelt die Anfechtbarkeit des Zahlungsauftrages. Ein Rechtsmittel gegen den Zahlungsauftrag ist unzulässig. Es kann lediglich seine Berichtigung im Justizverwaltungsverfahren verlangt werden. Hervorgehoben sei, daß das Bundesministerium für Justiz auch von Amts wegen jeden Zahlungsauftrag, gleichgültig von welcher Stelle er ausgegangen ist, daher auch die Entscheidungen im Berichtigungsverfahren, innerhalb der Verjährungsfrist aufheben oder ändern kann.

§ 8 behandelt die Verjährungsfrist. Sie beträgt drei Jahre. Da nach den Gebührengesetzen der Anspruch in der Regel mit der Überreichung des Schriftsatzes, beziehungsweise der Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung entsteht, die Einbringung der Gebühr meist aber erst nach Beendigung des Verfahrens erfolgt, bestünde bei länger dauerndem Verfahren die Gefahr der Verjährung solcher Gebühren, ehe noch das Verfahren beendet ist. Dies wird durch die Bestimmung ausgeschlossen, daß die Verjährungsfrist frühestens mit rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens zu laufen beginnt.

§ 9. Über Anträge auf Stundung und Nachlaß der Gebühren und Kosten entscheidet in der Regel der Präsident des Oberlandesgerichts, bei Beträgen über 10.000 S das Bundesministerium für Justiz. Bei kleineren Beträgen bis zu 1000 S kann der Präsident des Oberlandesgerichtes seine Befugnis zur Stundung an den Leiter der Einbringungsstelle übertragen.

Die Vorschriften über Stundung und Nachlaß finden auf Geldstrafen keine Anwendung, da für diese eine besondere Regelung in der Strafprozeßordnung getroffen ist (vgl. §§ 243, 409 bis 411 StPO.), beziehungsweise bei sonstigen Geldstrafen (Mutwillens- oder Ordnungsstrafen) der Richter über die Stundung oder den Nachlaß zu entscheiden hat.

Das Verfahren bei Stundung und Nachlaß ist ebenso wie das Berichtigungsverfahren ein solches der Justizverwaltung. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen ist ausgeschlossen.

§ 10. Nach ziffernmäßiger Festsetzung des Betrages an Gebühren und Kosten und nach Ablauf der im Zahlungsauftrag festgesetzten Leistungsfrist verwandelt sich das im § 6 geregelte Zurückbehaltungsrecht in ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Range des Zurückbehaltungsrechtes, an den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Geldbeträgen und anderen beweglichen körperlichen Sachen des Zahlungspflichtigen, soweit sie vom Zurückbehaltungsrecht ergriffen worden sind.

§ 11. Der Zahlungsauftrag wird vom Gericht an die bei jedem Oberlandesgericht errichtete Einbringungsstelle übersendet, von dieser vorgemerkt und dem Zahlungspflichtigen zugestellt. Das Verfahren hierüber wird in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz genau geregelt werden. Ist die im Zahlungsauftrag festgesetzte Zahlungsfrist fruchtlos abgelaufen, so beantragt die Einbringungsstelle, an Stelle des früheren betreibenden Beamten, die Exekution namens des Bundesschatzes. Sie kann alle Exekutionsarten beantragen, doch steht ihr die Möglichkeit zu, bei schwierigen Exekutionsanträgen die Finanzprokuratur um die Führung der Exekution zu ersuchen.

Von der im Gerichtlichen Einhebungsgesetz geregelten Abnahme wurde Abstand genommen, da sie nie praktische Bedeutung erlangt hat und aus dem Rahmen der Exekutionsordnung fällt. Aus diesem Grund wurde auch an Stelle der Verwertung des Zurückbehaltungsrechtes das gesetzliche Pfandrecht eingeführt, da andernfalls Sonderbestimmungen erforderlich wären, die aus Gründen der Einheitlichkeit besser zu vermeiden sind.

Weiters wurde jene Bestimmung des Gerichtlichen Einhebungsgesetzes fallen gelassen, wonach bei Pfändung und Verkauf von Fahrnissen der Anschluß einer vollstreckbaren Ausfertigung des Exekutionstitels unterbleiben konnte, wenn die erforderlichen Angaben und die Bestätigung der Vollstreckbarkeit im Antrage selbst enthalten wären, und zwar deshalb, weil für den Fall, als die Angaben im Exekutionsantrag nicht mit jenen im Titel übereinstimmten, sich große Schwierigkeiten ergeben haben; mit Rekurs konnte diese Unstimmigkeit zwischen Titel und Antrag wegen des Neuerungsverbotens nicht geltend gemacht werden, dem Verpflichteten stand lediglich die Aufsichtsbeschwerde offen.

§ 12 regelt die Einbringung von Geldstrafen im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften.

§ 13 ermächtigt den Kostenbeamten, von der Einbringung von Gebühren und Kosten — nicht auch von Geldstrafen — dann abzusehen, wenn von vornherein feststeht, daß der Zahlungspflichtige kein Vermögen besitzt und daher die Einbringung erfolglos wäre. Hiedurch sollen unnötige Einbringungsversuche vermieden werden, wenn

dem Kostenbeamten aus dem Akt oder aus eigener Wahrnehmung mit Bestimmtheit bekannt ist, daß solche Schritte erfolglos bleiben werden.

Wann von der Einbringung der Kosten des Strafverfahrens im engeren Sinne, des Strafvollzuges und der Unterbringung in einem Arbeitshaus Abstand genommen werden kann, bestimmt die Strafprozeßordnung.

§ 14. Für geringe Beträge an Gebühren und Kosten, deren Bezahlung voraussichtlich ohne Schwierigkeiten erfolgen wird, wurde die Möglichkeit der Entrichtung auf kurzem Wege in Gerichtskostenmarken offen gelassen. In diesem Falle kann die Partei vorerst aufgefordert werden, diese Beträge in Gerichtskostenmarken zu entrichten. Voraussetzung ist allerdings, daß ein Zahlungsauftrag noch nicht ergangen ist, da die Entrichtung von Gebühren und Kostenbeträgen in Gerichtskostenmarken an die Einbringungsstelle ausgeschlossen ist. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Durchführungsverordnung.

§ 15. Für manche Dienststellen führen die Gerichte die Kanzleigeschäfte, ohne daß hierüber nähere Bestimmungen getroffen wurden (zum Beispiel für die Rückstellungskommission). In solchen Fällen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 16. In verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen wird auf Bestimmungen für die Einbringung verwiesen, die eine andere Regelung

vorsehen. In diesen Verweisungen treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 17 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um jene Bestimmungen, die bisher auf Grund der im Art. XI der Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle vom 2. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 222, erteilten Ermächtigung in den §§ 213 bis 265 GeO. geregelt waren. Die näheren Bestimmungen über die Pauschalkosten sind bisher in den Gebühren-gesetzen enthalten. Es handelt sich jedoch um keine Gerichtsgebühren, sondern um Kosten, wie § 381, Ziffer 1, StPO. deutlich zum Ausdruck bringt; sie sind daher besser in der genannten Durchführungsverordnung zu regeln. Auf Grund der Ermächtigung werden die näheren Vorschriften über die Pauschalkosten, insbesondere über deren Höhe, getroffen werden. Hiedurch wird § 381, Ziffer 1, letzter Halbsatz, StPO. gegenstandslos.

§ 18. Dieses Gesetz kann nur gleichzeitig mit der Durchführungsverordnung in Kraft treten, da die reichsdeutschen Vorschriften aufgehoben werden.

§ 19 enthält eine Generalklausel über die Aufhebung aller Vorschriften, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen.

§ 20 enthält die Vollzugsklausel.